

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 30. Mai 1908.

No. 12.

Inhalt. Bekanntmachung betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Moschi. — Bekanntmachung betr. Verpflegungssätze für Kinder in den Gouvernements-krankenhäusern. — Tarif betr. die Beförderung von Paketen nach den Innenstationen durch das Zentralmagazin. — Bekanntmachung betr. G. Bühnenfestsetzung für die Reiseschwester. — Zwei Bekanntmachungen betr. Bahnpolizei der Eisenbahn Daressalam-Morogoro. — Bekanntmachung betr. Umwandlung zweier Schürffelder in Bergbaufelder. Fünf Bekanntmachungen betr. Eintragung von Bergbaufeldern in das Berggrundbuch. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. V. 03, — Amtlicher Anzeiger No. 13 vom 13. 6. 03 — betreffend das Verbot der Jagd auf Elefanten im Bezirk Moschi, wird hiermit bestimmt, dass dieses Verbot für denjenigen Teil des Bezirks, welcher begrenzt wird:

im Norden: durch die untere Urwaldgrenze,

im Osten: durch den Nangabach,

im Süden: durch die Fahrstrasse Aruscha—Moschi,

im Westen: durch den Fugga und Kwarebach

vom 15. Juni an bis auf weiteres aufgehoben wird.

Daressalam, den 23. Mai 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.

J. No. 9230. VIII.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen Nr. 510 und 511 der L. G. erhalten in Ziffer 2 hinter „5 Rp. festgesetzt“ bzw. in Absatz 1 hinter „5 Rp. festgesetzt“ folgenden Zusatz:

„Kinder im 1. Lebensjahre, die zugleich mit der Mutter aufgenommen werden und eine besondere Verpflegung nicht beziehen, sind frei,

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre zahlen in der 1. Klasse täglich 5, in der II. Klasse täglich 3½ Rp., ältere Kinder den Vollpreis von täglich 7 bzw. 5 Rupien“.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft.

Die Dienstexemplare sind entsprechend abzuändern.

Daressalam, den 26. Mai 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld

p. No. 7627. V.

Tarif

der Transportkosten, welche vom 1. Juni 1908 ab bis auf Weiteres für die Weitersendung von Paketen mit Innenposten vom Zentralmagazin in Ansatz zu kommen haben. Der Tarif vom 1. Oktober 1905, Amtlicher Anzeiger No. 22, tritt mit dem 31. Mai 1908 außer Kraft.

Von	nach		
1) Daressalam Postagentur	Bismarckburg	27	Rp.
2) „	Iringa	11	„
3) „	Kilimatinde	14	„
4) „	Kilossa	5	„
5) „	Kondoa-Irangi	14	„
6) „	Neu-Langenburg	20	„
7) „	Mahenge	10	„
8) „	Mkalama	20	„
9) „	Mpapua	8	„
10) „	Mwaya	21	„
11) „	Ssongea	16	„
12) „	Tabora	21	„
13) „	Uajidji	31	„
14) „	Usumbura	32	„
15) „	Wiedhafen	20	„

Bemerkungen:

I. Die Absendung der Pakete erfolgt nur dann, wenn bei Auflieferung derselben an das Zentralmagazin die von letzterem an der Hand dieses Tarifs festzustellenden Transportkosten für die ganze Strecke sofort bar eingezahlt werden.

II. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt für jedes Packet gesondert in der Weise, dass für jedes halbe kg. des Packetgewichtes 1/30 des für die betreffende Strecke geltenden Tarifsatzes in Ansatz kommt. Angefangene ½ kg. werden hierbei für voll und bei der Berechnung sich ergebende angefangene 10 Heller für 10 Heller gerechnet.

III. Das Gouvernement haftet in keiner Weise für etwaige Verluste oder Beschädigungen an den